

F-8242 der Präsidenten zu den steuerrechtlichen Praktiken  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Zl. 68.000/32-2/92

1010 Wien, den 22. DEZ. 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 711 00/6591

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

-

Klappe - Durchwahl

*3669 IAB*

1992-12-30

zu *38061J*

**B e a n t w o r t u n g**

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten

Monika LANGTHALER, Freunde und Freundinnen,  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,  
betreffend chemische Reinigungen, Nr. 3806/J-NR/1992

**Frage 1:**

"Welche Maßnahmen hat Ihr Ministerium bereits gesetzt, um die Gefährdung der Arbeiter in Chemisch-Reinigungen zu reduzieren?"

**Antwort:**

Zur Reduzierung der Gefährdung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Chemisch-Reinigungen wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Maßnahmen gesetzt:

- a) Die Arbeitsstoffe Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachlorethan und Pentachlorethan dürfen als Löse-, Verdünnungs-, Entfettungs- und Reinigungsmittel nicht verwendet werden (§ 55 Abs. 3 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBI.Nr. 218/1983 i.d.F. der Verordnung BGBI.Nr. 593/1987, Kundmachung BGBI.Nr. 486/1983).
- b) Für bestimmte Arbeitnehmergruppen sind für Arbeiten mit chlorierten Kohlenwasserstoffen, wie Perchlorethylen, Trichlorethylen u.a. Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen verbindlich festgelegt:

Jugendliche und werdende Mütter dürfen nicht zu Arbeiten mit den in den entsprechenden Normen aufgelisteten Arbeitsstoffen herangezogen werden

- 2 -

(§ 4 Abs. 1 Z 16 und 17 der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBI.Nr. 527/1981 i.d.F. der Verordnung, BGBI.Nr. 419/1987 bzw. § 4 Abs. 2 Z 3 und 4 Mutterschutzgesetz 1979, BGBI.Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch das BGBI.Nr. 450/1990).

- c) Aufgrund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBI.Nr. 39/1974 i.d.F. der Verordnung BGBI.-Nr. 358/1988, sind die Feststellung der gesundheitlichen Eignung und die regelmäßige Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen durch ermächtigte Ärzte vorgesehen (siehe auch Beantwortung zu Frage 6).
- d) Für Perchlorethylen, Trichlorethylen u.a. chlorierte Kohlenwasserstoffe sind in der MAK-Werte-Liste höchstzulässige Konzentrationen festgelegt.

Perchlorethylen und Trichlorethylen sind in der Gruppe IIIB als Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential eingestuft (Amtliche Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales, 46. Jahrgang, Wien, 28. Dezember 1990; Sondernummer 1/1990 - Aktuelle MAK-Werte-Liste).

- e) Bei Verwendung von gesundheitsgefährlichen Arbeitsstoffen sind räumliche oder technische Maßnahmen generell vorgeschrieben (§ 16 AAV), wie z.B. Unterbringung der Systeme in eigenen Räumen, Durchführung der Arbeitsvorgänge in geschlossenen Systemen oder Absaugung der Arbeitsstoffe an der Entstehungsstelle. Absaugeanlagen und Raumlüftung sind so zu gestalten, daß die Technischen Richtkonzentrationen und Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen von Arbeitsstoffen in der Luft soweit wie möglich unterschritten werden.
- f) Ist bei Arbeiten mit Lösemitteln die Gefahr von Hautschädigungen nicht auszuschließen, so ist den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (§§ 70 und 71 AAV).  
Zudem müssen bei Arbeiten mit Lösemitteln geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung stehen (§ 84 Abs. 4 AAV).
- g) § 65 AAV regelt die Lagerung und Aufbewahrung von besonderen Arbeitsstoffen. Für die Lösemittel der Chemisch-Reinigung gelten bestimmte Lagerungs- und Aufbewahrungsverbote. Weiters sind Anforderungen an Lagerräume (Lage, Kennzeichnung, Lüftung usw.) festgelegt.

- 3 -

- h) Der/Die Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder eine in fachlicher Hinsicht geeignete Person hat gemäß § 92 AAV die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bezüglich der von Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen ausgehenden Gefahren und über zu beachtende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Über die Durchführung der Unterweisungen sind Aufzeichnungen zu führen.

Frage 2:

"Planen Sie weitere Maßnahmen?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, warum nicht?"

Antwort:

Der/Die Arbeitgeber/Arbeitgeberin wird im Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes (ASchG) zur Evaluierung und regelmäßigen Ermittlung von gefährlichen Arbeitsstoffen verpflichtet. Weiters muß er/sie ein Verzeichnis jener Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen führen, die der Einwirkung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe ausgesetzt sind. In dieses Verzeichnis ist unter anderem die Bezeichnung der Arbeitsstoffe einzutragen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen oder deren Vertreter/Vertreterinnen bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung, bei der Evaluierung und Festlegung der Schutzmaßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung ist vorgesehen.

Der Grundsatz, daß gefährliche Arbeitsstoffe bei gleichem Arbeitsergebnis durch ungefährliche oder, wenn dies nicht möglich ist, durch weniger gefährliche zu ersetzen sind, wird im neuen ASchG durch Umkehr der Beweislast dem Arbeitgeber übertragen (bisher in § 6 Abs. 2 Arbeitnehmerschutzgesetz (ANSchG), BGBl.Nr. 234/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 339/1986, und im § 55 Abs. 1 AAV geregelt).

**Frage 3:**

"Wieviele Putzerei-Angestellte wurden in den letzten 10 Jahren (bitte getrennte Angabe für jedes Jahr!) als Perchlorethylen-Geschädigte akzeptiert?"

**Antwort:**

Die Zuordnung der erfaßten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten Statistiken erfolgt entsprechend der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten. Diese weist u.a. durch Zusammenfassung von 59 Wirtschaftsklassen 26 Gliederungseinheiten auf. Die Beschäftigten von Putzereien werden der Gliederungseinheit XX "Körperpflege und Reinigung, Bestattungswesen" zugeordnet. Die Statistiken erfassen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der genannten Wirtschaftsbereiche im gesamten. Eine differenzierte Aussage hinsichtlich des Anteiles der Putzereiangestellten ist nicht möglich.

Ebenso werden, entsprechend der in der Beilage zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz angeführten Liste von Berufskrankheiten, alle durch Halogenkohlenwasserstoffe verursachten Erkrankungen in Summe erfaßt und keine detaillierten Statistiken hinsichtlich der durch einzelne Schadstoffe verursachten Erkrankungen erstellt.

Eine Zusammenstellung der durch die Einwirkung von Halogenkohlenwasserstoffen verursachten anerkannten Berufskrankheiten ist angeschlossen (Beilage). Zum Vergleich wurden die Zahlen der erkrankten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aller Wirtschaftsklassen den Zahlen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Wirtschaftsklasse XX gegenübergestellt. Diese Aufstellung zeigt, daß im erfaßten Zeitraum von zwölf Jahren in der Wirtschaftsklasse XX ein einziger Erkrankungsfall gemeldet wurde. Der/Die von der Berufskrankheit betroffene Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin war in einer Chemisch-Reinigung tätig.

**Frage 4:**

"Wieviele Anträge hat es in diesem Zeitraum gegeben?"

**Antwort:**

Die Anzahl der von den Trägern der Unfallversicherung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Berufskrankheitsanzeigen wird seit zwei Jahren als Gesamtzahl der einlangenden Anzeigen erfaßt. Eine Trennung nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten erfolgt nicht.

- 5 -

Frage 5:

"Liegen Ihnen Schätzungen vor, wie hoch die Dunkelziffer an Perchlorethylen-Geschädigten in Österreich wirklich ist?"

Antwort:

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegen keine Schätzungen über die Höhe der Dunkelziffer an Perchlorethylen-Geschädigten in Österreich vor.

Frage 6:

"Welche gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung von Angestellten aus Chemisch-Reinigungen sind in Österreich vorgesehen?

Zu welchen Ergebnissen kommen diese Untersuchungen?

Halten Sie diese für ausreichend?

Planen Sie eine Verschärfung?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?"

Antwort:

Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. Dezember 1973, BGBI.Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 358/1988, dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit infolge der Einwirkung von Trichlorethylen, Tetrachlorethan, Tetrachlorkohlenstoff, Perchlorethylen oder Chlorbenzole erkranken können, zu solchen Tätigkeiten nur herangezogen werden, wenn durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand vor allem hinsichtlich der spezifisch in Betracht kommenden Organe eine derartige Beschäftigung zuläßt. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen müssen in bestimmten Zeitabständen daraufhin ärztlich untersucht werden, ob es ihr Gesundheitszustand zuläßt, daß sie weiterhin Tätigkeiten ausführen, die mit solchen Einwirkungen verbunden sind. Der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen beträgt für die oben angeführten Stoffe sechs Monate.

Diese besonderen ärztlichen Untersuchungen sind von Ärzten oder arbeitsmedizinischen Einrichtungen, die für die Durchführung der Untersuchungen vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigt sind, vorzunehmen. Für den Umfang der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind die Art der schädigenden Einwirkungen und deren mögliche Folgen für den Gesundheitszustand, insbesondere hinsichtlich der spezifisch in Betracht kommenden Organe maßgebend.

Bei der Erstellung der Statistik über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen für bestimmte Tätigkeiten werden alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die aufgrund des Einwirkens eines chemisch-toxischen Arbeitsstoffes untersucht wurden, in die Gruppe "chemisch-toxische Arbeitsstoffe", gegliedert nach Wirtschaftsklassen, subsumiert. Daher ist eine differenzierte Aussage bezüglich der auf die Einwirkung von Halogenkohlenwasserstoffen untersuchten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nicht möglich.

In der beiliegenden Aufstellung werden die Zahlen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Wirtschaftsklasse XX, die wegen einer Einwirkung durch chemisch-toxische Arbeitsstoffe untersucht wurden, ausgewiesen. Weiters werden die Zahlen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aller Wirtschaftsklassen die aufgrund der Untersuchungsergebnisse für eine Tätigkeit mit Einwirkung durch chemisch-toxische Arbeitsstoffe als nicht geeignet befunden wurden, den Zahlen der nicht geeigneten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Wirtschaftsklasse XX zum Vergleich gegenübergestellt. Muß aufgrund der Untersuchungsergebnisse festgestellt werden, daß Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für Tätigkeiten mit Einwirkung durch die entsprechenden Schadstoffe nicht geeignet sind oder zeigen die erhobenen Befunde Auffälligkeiten, werden in jedem Fall Arbeitsplatzerehebungen sowie Messungen durchgeführt und notwendige Sanierungen der Arbeitsplätze veranlaßt. Diese Tätigkeit wird jedoch in der Statistik nicht gesondert ausgewiesen.

Eine Verschärfung der derzeit bestehenden Bestimmungen zur Untersuchung der gesundheitlichen Eignung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist nicht geplant. Es ist zu bedenken, daß jede ärztliche Untersuchung eine Belastung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen darstellt und nicht die Arbeitssituation der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen an sich verbessert. Das vorrangige Ziel der Arbeitsinspektion muß daher sein, generell eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erreichen, wie dies im Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes vorgesehen ist.

- 7 -

Frage 7:

"Es gibt bereits in der Praxis erprobte Putzerei-Verfahren, die bei völligem Verzicht auf Perchlorethylen zwischen 80 und 100 % der Kleidungsstücke, die in eine Chemisch-Reinigung gebracht werden, reinigen können. Sie basieren auf wäßrigen Systemen.

Sind Ihnen diese Verfahren bekannt?"

Antwort:

Verfahren zur Substitution von Perchlorethylen durch bestimmte Ersatzsysteme auf Wasserbasis sind bekannt. Diese Verfahren befinden sich allerdings erst im Versuchsstadium, da sie nach derzeitigen Wissensstand nicht für alle Textilien verwendbar sind.



Beilage

Beilage

**Anerkannte Berufskrankheiten verursacht durch  
Einwirkung von Halogenkohlenwasserstoffen**

Jahr	Arbeitnehmer aller Wirtschaftsklassen	Arbeitnehmer der Wirt- schaftsklasse XX
1980	2	0
1981	0	0
1982	5	0
1983	2	0
1984	2	0
1985	3	0
1986	1	0
1987	8	0
1988	4	0
1989	3	0
1990	2	1
1991	3	0

- 2 -

Jahr	Anzahl der Arbeitnehmer der Wirtschaftsklasse XX die untersucht wurden wegen einer Einwirkung durch chemisch-toxische Arbeitsstoffe	Anzahl der auf Grund der Untersuchungsergebnisse für eine Tätigkeit mit Einwirkung durch chemisch-toxische Arbeitsstoffe nicht geeigneten Arbeitnehmer	
		Arbeitnehmer aller Wirtschaftsklassen	Arbeitnehmer der Wirtschaftsklasse XX
1980	1 590	225	0
1981	1 067	253	2
1982	1 190	137	3
1983	1 527	92	5
1984	1 834	114	1
1985	1 788	113	1
1986	1 994	106	0
1987	2 479	121	4
1988	1 843	83	2
1989	1 680	76	5
1990	1 696	99	6
1991	1 782	219	0